

Schreiben für Versicherte zum Versorgungsanspruch gem. § 33 Abs. 1 SGB V

[Anschrift Versicherter]

[Anschrift Krankenkasse]

[Datum]

**Antrag auf Versorgung mit einem Wheelator
Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit lege ich gegen Ihren Bescheid vom [...] form- und fristgerecht

Commented [KS1]: Datum des Ablehnungsbescheides

WIDERSPRUCH

ein und begründe diesen wie folgt:

Unter dem [...] beantragte ich über meinen Leistungserbringer, dem Sanitätshaus [...], und unter Vorlage der ärztlichen Verordnung meines behandelnden Arztes vom [...], die Versorgung mit einem Wheelator der Firma Tukimet.

Commented [KS2]: Datum des Antrags

Commented [KS3]: Name des Sanitätshauses oder direkt über Hersteller?

Commented [KS4]: Datum der Verordnung

Diesen Antrag haben Sie mit Bescheid vom [...] abgelehnt. Dagegen richtet sich mein Widerspruch.

Commented [KS5]: Datum des Ablehnungsbescheides

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, sobald die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Commented [MB6]:

Das beantragte Hilfsmittel ist weder ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, noch besteht ein Ausschluss im Sinne des § 34 Abs. 4 SGB V. Die manifestiert sich in der Listung des Hilfsmittels im GKV-Hilfsmittelverzeichnis mit der Nummer: 10.50.04.2001.

Bei dem beantragten Hilfsmittel handelt es sich um das im Einzelfall erforderliche Hilfsmittel, sowohl um meine bestehende Behinderung auszugleichen als auch den Erfolg meiner Krankenbehandlung zu sichern.

Behinderungsausgleich

Gegenstand des Behinderungsausgleichs sind zunächst solche Hilfsmittel, die auf den Ausgleich der Behinderung selbst gerichtet sind, also dem unmittelbaren Ersatz der ausgefallenen Funktionen dienen (vgl. BSGE 37, 138, 141). Der in § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V genannte Zweck des Behinderungsausgleichs umfasst jedoch auch solche Hilfsmittel, die die direkten und indirekten Folgen einer Behinderung ausgleichen, sog. mittelbarer Behinderungsausgleich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist ein Hilfsmittel im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs immer dann erforderlich, wenn sein Einsatz zur Lebensbewältigung im Rahmen der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benötigt wird. Zu diesen Grundbedürfnissen zählt die ständige Rechtsprechung das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die (elementare) Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie das Erschließen eines körperlichen Freiraums im Nahbereich der Wohnung und das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen. (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2006, B 3 KR 16/05 R).

Vorliegend möchte ich mein Grundbedürfnis auf Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums erfüllen. Hinsichtlich der Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums richtet sich die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels in erster Linie danach, ob dadurch der Bewegungsradius in einem Umfang erweitert wird, den ein gesunder Mensch üblicherweise noch zu Fuß erreicht. Maßgeblich ist hier die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang „an die frische Luft zu kommen“ oder um üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegende Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte wie z. B. Ärzte, Apotheken, Post und Supermärkte zu erledigen sind. Dabei muss mir die Ausübung dieses Grundbedürfnisses in einer ihrer Betätigung angemessenen Zeitspanne und ohne Schmerzen möglich sein, vgl. u. a. BSG, Urteile vom 18.05.2011, B 3 KR 7/10 R und B 3 KR 12/10 R.

Ich habe aufgrund meiner Diagnose [...] Schwierigkeiten beim Gehen und im Gleichgewicht, so dass ich mich nicht ohne eine Gehhilfe fortbewegen kann und auch ohne Pausen nicht in der Lage bin, meinen Nahbereich zu erschließen. Zwar könnte ich mich auch bei einem Standard-Rollator auf dessen Sitzbrett kurzzeitig ausruhen. Jedoch würde das bedeuten, dass ich meinen Nahbereich nicht in einer

Commented [KS7]: Bezeichnung der Erkrankung

angemessenen Zeit erschließen könnte. Dies wird aber vom BSG in den angeführten Urteilen ausdrücklich vorausgesetzt. Danach ist die Erschließung des Nahbereiches unzumutbar, wenn die hierfür benötigte Zeitspanne erheblich über derjenigen liegt, die ein nicht behinderter Mensch für die Bewältigung entsprechender Strecken zu Fuß benötigt.

Des Weiteren kann ich im Gegensatz zu einem Standard-Rollator bei einer Gehunsicherheit oder bei Kräfteverlust von einer Hilfsperson angeschoben werden. Gleiches wäre bei einem Standard-Rollator schon aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da dieser für eine solche Funktion nicht ausgelegt ist.

Überdies ist es mir möglich, mich mit dem Wheelator im Sitzen tippelnd oder durch selbstständigen Antrieb temporär fortzubewegen. Entgegen Ihrer Ansicht, dass Bordsteinkanten mit einem Wheelator nicht überwunden werden können, kann ich diese wegen der großen Räder im Kippmoment oder mit Hilfe des Ausklappens der Fußstützen als Kipphilfe überwinden. Ebenso kann ich Hindernissen aufgrund der großen Räder leichter und sicherer umfahren.

Einen Rollstuhl benötige ich dagegen noch nicht, da ich mich mit einer Gehhilfe, wie dem Wheelator noch gehend fortbewegen kann.

Alleine aus vorstehenden Gründen habe ich bereits einen Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel.

Sicherung der Krankenbehandlung

Das beantragte Hilfsmittel ist daneben auch erforderlich, um den Erfolg meiner Krankenbehandlung gem. § 33 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V zu sichern.

Das BSG hat mit Urteil vom 07.10.2010, B 3 KR 5/10 R, entschieden:

„Gleichwohl können bewegliche sächliche Mittel zur Förderung oder Ermöglichung der Mobilisation - wie hier das Therapedreirad - in besonders gelagerten Fällen Hilfsmittel "zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung" iS von § 33 Abs 1 Satz 1, 1. Alt SGB V sein.

Der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung dient ein bewegliches sächliches Mittel nach der Rechtsprechung des BSG, soweit es spezifisch im Rahmen der ärztlich verantworteten Krankenbehandlung eingesetzt wird, um zu ihrem Erfolg beizutragen (BSGE 98, 213 = SozR 4-2500 § 33 Nr 15, RdNr 11; BSGE 93, 176 = SozR 4-2500 § 33 Nr 7, RdNr 11; Butzer in Becker/Kingreen, SGB V, 2. Aufl 2010, § 33 RdNr 12). Eine unmittelbare Bedienung des Hilfsmittels durch den Arzt selbst ist dabei nicht zwingend erforderlich, so dass ein Hilfsmittel nicht schon deshalb nach § 33 Abs 1 SGB V ausgeschlossen ist, weil die praktische Anwendung durch den Versicherten selbst

erfolgt (BSGE 87, 105, 109 = SozR 3-2500 § 139 Nr 1 S 5 - Magnetfeldtherapiegerät; BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 39 S 220 - Therapie-Dreirad).“

Bereits aus dem eingereichten Kostenvorschlag ergibt sich, dass der Wheelator zum Zwecke der Erhaltung der Mobilisation benötigt wird und somit der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung dient. Dies genügt auch den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum Therapierad.

Commented [KS8]: Soweit das im Kostenvorschlag aufgeführt wird

Auch mein behandelnder Arzt [evtl. auch/ oder Physiotherapeut] hat ausgeführt, dass mit dem beantragten Hilfsmittel meine Muskulatur gestärkt werden wird.

Commented [KS9]: Soweit das stimmt

Ich führe [X]-mal die Woche Physiotherapie durch. Zur Unterstützung der Krankengymnastik dient das beantragte Hilfsmittel daher der Sicherung der Krankenbehandlung, da meine Bein-, Bauch und Oberkörpermuskulatur trainiert werden. Durch den regelmäßigen Einsatz im Tagesverlauf kommt es zu einem Eigentaining, welches zwingend medizinisch indiziert ist.

Commented [KS10]: Soweit das stimmt

Daher ist das begehrte Hilfsmittel auch erforderlich, um meine therapeutischen Ziele zu erreichen.

Somit ist festzuhalten, dass die Ablehnung der beantragten Versorgung rechtswidrig ist. Der Wheelator ist das im Einzelfall erforderliche Hilfsmittel im Rahmen des Behindertenausgleichs und der Sicherung meiner Krankenbehandlung.

Ich sehe einer kurzfristigen Abhilfeentscheidung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Schreiben für Versicherte zum Versorgungsanspruch gem. § 13 Abs. 3 a SGB V

[Anschrift Versicherter]

[Anschrift Krankenkasse]

[Datum]

**Antrag auf Versorgung mit einem Wheelator
Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben angegebenen Angelegenheit habe ich meine Versorgung mit Kostenvoranschlag vom *DATUM* beantragt.

Seit dem habe ich nichts weiter von Ihnen gehört. Aufgrund dessen tritt nunmehr die gesetzliche Regelung der Genehmigungsfiktion gem. § 13 Abs. 3 a SGB V in Kraft. Sie haben die gesetzlich vorgesehenen Fristen von 3 (bei Einschaltung des MDK 5) Wochen nicht eingehalten. Ein schriftlicher Hinweis darauf, dass Sie die Frist nicht einhalten können, und zwar unter Darlegung der entsprechenden Gründe erfolgte nicht.

Damit tritt die gesetzlich vorgesehene Genehmigungsfiktion in Kraft. Dies hat zur Folge, dass mein Antrag als genehmigt gilt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Sachleistungs- oder Kostenbeschaffungsanspruch verhält. Das BSG hat dieses mit Urteil vom 08.03.2016 (B 1 KR 25/15 R) umfassen so bestätigt.

Ich darf Sie daher auffordern, mir binnen Wochenfrist schriftlich das Bestehen des Anspruchs wie beantragt zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen